Satzung der Hochwildhegegemeinschaft Amelinghausen e.V.
(zul. geä. am 03.02.2025)

§ 1 Rechtsgrundlage und Wildarten

Nach § 10a 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit §17 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) wird für die Hege der Wildarten:

Rotwild
Damwild
Rehwild
und Schwarzwild

eine Hochwildhegegemeinschaft als gemeinnütziger Verein gebildet.

§ 2 Name

Der Verein führt den Namen „Hochwildhegegemeinschaft Amelinghausen“ (nachfolgend auch kurz „die Hochwildhegegemeinschaft" genannt). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 3 Sitz

Die Hochwildhegegemeinschaft hat ihren Sitz in Amelinghausen.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Hochwildhegegemeinschaft zuständig ist die untere Jagdbehörde des Landkreises Lüneburg.

§ 5 Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich der Hochwildhegegemeinschaft umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke in den Gemeinden Amelinghausen, Rehlingen, Oldendorf und Soderstorf.

§ 6 Gemeinnützigkeit und Zweck der Hochwildhegegemeinschaft

Die Hochwildhegegemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Hochwildhegegemeinschaft ist:

- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes (§52 Abs. 1 Nr. 8 AO), insbesondere durch die Förderung

von Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher Wildbestände unter Wahrung der Landeskultur (Artenschutz) und durch Pflege und Sicherung der Lebensräume wildlebender Tierarten (Biotopschutz

- Die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs 1 Nr.14 AO), insbesondere durch die Förderung der jagdlichen Fähigkeiten der jagdausübenden Mitglieder und durch organisatorische Verbesserungen bei Gemeinschaftsjagden.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in §7 dieser Satzung genannten Aufgaben des Vereins.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. Naturschutzgesetzes Niedersachsen oder des Bundesnaturschutzgesetzes und/oder der Förderung des Tierschutzes.

§7 **Aufgaben**

Der Hochwildhegegemeinschaft obliegen die nachstehenden Aufgaben:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
2. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes,
3. Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestands,
4. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien,
5. Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes für die Hochwildhegegemeinschaft gemäß der gesetzlichen Regelung für den Abschuss von Rot-, Dam- und Rehwild und Verteilung des Abschusssolls auf die einzelnen Jagdbezirke unter Berücksichtigung der tragbaren Wilddichte
6. Mitwirkung bei der Überwachung, einschließlich eventueller Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplanes,
7. die Koordinierung einer großräumigen Hege und Bejagung der in §1 genannten Wildarten in den in § **5** genannten Orten. Diese soll nach einheitlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Das Ziel der Hege ist es, unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft einen gesunden, qualitativ hochstehenden Wildbestand zu schaffen und zu erhalten,
8. Durchführung einer jährlichen gemeinsamen Hegeversammlung innerhalb der Hochwildhege-gemeinschaft, unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegeversammlungen,
9. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder in den Bereichen des Jagdrechts, der Wildbiologie, des Tierschutzes, der Ökologie und der Wildbrethygiene,
10. die Analyse des zurückliegenden Abschussgeschehens sowie der körperlichen Verfassung des Wildes und der strukturellen Entwicklung der Wildbestände,
11. Unterstützung bei der Erarbeitung und Koordinierung der Abschussplanvorschläge bei den Mitgliedern und das Aussprechen von Empfehlungen an die untere Jagdbehörde
12. Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und zum vorbeugenden Wildseuchenschutz,

13. Hinwirken auf Vereinbarungen über Wildfolge und über Nachsuchen zwischen den Mitgliedsjagdbezirken. Dabei soll von der im NJagdG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§8 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:
   Ordentliche Mitglieder sind die Pächter der beteiligten gemeinschaftlichen Jagdbezirke und die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Eigenjagdbezirke.

2. Außerordentliche Mitglieder
   Außerordentliche Mitglieder können sein:

   - die Mitglieder des Vorstandes des Hegerings Amelinghausen, soweit sie nicht bereits ordentliche Mitglieder gem. Abs. 1 sind.

   - Die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen und die bestätigten Jagdaufseher der beteiligten Jagdbezirke.

3. Weitere außerordentliche Mitglieder

   Durch Beschluss des Vorstandes können weitere außerordentliche Mitglieder in die Hochwild-hegegemeinschaft aufgenommen werden, auch befristet.

4. Erwerb der Mitgliedschaft:

   Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erworben.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft
   Die Mitgliedschaft erlischt:

   a. bei Verlust der Eigenschaften/Vorgaben zu Absatz 1 bis 3
   b. durch Wegfall der Zuordnung des Jagdbezirks aus dem Bewirtschaftungsgebiet
   c. durch Tod des Jagdausübungsberechtigten
   d. durch Kündigung;
      Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
      Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
   e. durch Ausschluss

6. Anspruch des Mitglieds bei Ausscheiden:
   Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Vermögens.

§ 9 Organe der Hochwildhegegemeinschaft

Organe der Hochwildhegegemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung u.

2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

a) Wahl und Entlastung des Vorstands,

b) Beschluss über das Stimmabgabeverfahren (offen oder geheim),

c) Beschluss über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien,

d) Beschluss über den Gesamtabschuss und seine Aufteilung auf die beteiligten Jagdbezirke zur Vorlage bei den zuständigen Jagdbehörden,

e) Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen. Der Vorstand wird jedoch ohne, dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf zu Anpassungen dieser Satzung ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die erstmalige Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt;

f) Beschluss über die Auflösung der Hochwildhegegemeinschaft,

g) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

h) Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre,

i) Beschluss über Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes gegen Mitglieder, gegen die Einspruch eingelegt wurde,

j) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

2. Beschlussfähigkeit

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtfläche durch ordentliche Mitglieder oder durch Vollmacht vertreten ist.

b) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Vorstand die Versammlung auflösen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen; in diesem Fall ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die durch Anwesenheit/Vollmacht vertretene Fläche beschlussfähig.

c) Ordentliche Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen ordentlichen Mitglied dieser Hochwildhegegemeinschaft oder von einem in seinem Jagdbezirk Jagdberechtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer schriftlichen Originalvollmacht ist hierzu notwendig.

d) Sind aus einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder vorhanden, so können diese nur gemeinsam abstimmen.

e) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn mehr als 2 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies mehrheitlich in der Sitzung beschlossen wird.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, der bei der Mitgliederversammlung durch Anwesenheit oder schriftliche Vollmacht vertretenen Fläche. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Fläche der beteiligten Jagdbezirke. Vertretung durch Vollmachterteilung ist möglich.

g) Die Auflösung der Hochwildhegegemeinschaft bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Fläche der beteiligten Jagbezirke. Vertretung durch Vollmachterteilung ist möglich.

h) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und per Videokonferenz/anderen Medien/Telefon zugeschalteten Mitgliedern durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder als Hybridveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

j) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Als Schriftform gilt auch die Versendung auf elektronischem Wege.

Der Vorstand beruft ebenfalls die Mitgliederversammlung ein, wenn auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe, der auf die Tagesordnung zu setzende Angelegenheit dies beantragt wird, oder wenn die für das Einstandsgebiet zuständige untere Jagdbehörde dies verlangt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   - dem Vorsitzenden
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Schriftführer
   - dem Kassenführer

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

3. Um die Zusammenarbeit zwischen Hegering und Hochwildhegegemeinschaft zu institutionalisieren, wird die Personalunion der beiden Vorstände angestrebt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die in § 11 Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne der gesetzlichen Regelungen. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils einzeln. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.

6. Der Vorstand legt der zuständigen Jagdbehörde den Gesamtabschussplan zur Bestätigung bzw. Festsetzung vor. Dabei ist gleichzeitig zu bestätigen, dass das Einvernehmen der Jagdvorstände bzw. der Inhaber der Eigenjagdbezirke vorliegt.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9. Der Vorstand hat die Interessen der Hochwildhegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er koordiniert die in dieser Satzung genannten Aufgaben und ist zusätzlich verantwortlich für:

    a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung incl. der Einladung durch den Vorsitzenden

    b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

    c. die Erstattung eines Jahresberichts

10. Gegen Mitglieder, die die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung, die Bejagungsrichtlinien oder wesentliche Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstoßen haben, können Disziplinarmaßnahmen festgesetzt werden. Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen.

    Mögliche Disziplinarmaßnahmen sind:

    - Rüge
    - Verwarnung
    - Einschränkung der Abschussfreigabe
    - der Ausschluss aus der Hochwildhegegemeinschaft, auch befristet
    - die zeitweilige Suspendierung von Ämtern
    - Geldstrafen und deren Androhung bis zu einer Höhe von 1.000 €.

    Strafen sind auch zusätzlich zu gesetzlichen Strafen möglich.
    Dem Mitglied ist vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich binnen 8 Tagen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich per Einwurf-Einschreiben zuzusenden.

    Gegen die Vereinsstrafe steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über die Vereinsstrafe schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

11. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies schriftlich beantragt.

12. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 12 Einnahmen und Ausgaben

Die Hochwildhegegemeinschaft hat zur Finanzierung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben.

Die Aufwendung der Hochwildhegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die satzungsmäßigen Ausgaben zu beschränken.

§ 13 Hegeschau

Zum Abschluss eines jeden Jagdjahres ist eine Hegeschau durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Trophäen des in den beteiligten Jagdbezirken erlegten Schalenwildes vorzulegen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hochwildhegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 16 Genderhinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 17 Datenschutz

Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand jederzeit an die gesetzlich notwendigen Datenschutzbestimmungen angepasst werden.

Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die zuständige Behörde in Kraft und ersetzt frühere Satzungen.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Hochwildhegegemeinschaft Amelinghausen am 31. 05.2024 in Amelinghausen beschlossen und am 30.10.2024 sowie am 03.02.2025 gem. § 10.1.e geändert

Christian Voigt	Eberhard v. Seydlitz	Beatrix Stegen
Vorsitzender	2. Vorsitzender u. Schriftführer	Kassenführer